

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz die Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) in der Fassung vom **27. Juni 2011** am **23. Juli 2012** mit den Stimmen der Mehrheit aller Mitglieder wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungssatzung

§ 1 (Kostenerstattung) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Beförderungskosten werden nur für Kinder der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten oder einen **Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (Bildungs- und Teilhabepaket)** haben. Der Ausschluss von Anspruchsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gilt nur für Schüler, die ausschließlich den ÖPNV benutzen.

§ 2 (Stundenplanmäßiger Unterricht) wird wie folgt geändert:

Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ebenso zählen Fahrten zu Praktika, insbesondere zu Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, in der Förderschule, **in der Werkrealschule**, in der Realschule, im Gymnasium, **in der Gemeinschaftsschule und in den beruflichen Schulen** nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht.

§ 3 (Mindestentfernung) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:

Als Beförderungskosten werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten wie folgt erstattet:

- b) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, **Gemeinschaftsschulen**, der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen (Freie Waldorfschulen), Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und der Schulen für Erziehungshilfe:

ab einer Mindestentfernung von 3 km,

§ 6 (Eigenanteil) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Für Schüler der Sonder- und Förderschulen ab Klasse 5, Hauptschüler, Werkrealschüler **und Schüler der Gemeinschaftsschulen** bis einschließlich Klasse 9 entspricht der monatliche Eigenanteil 85 % des Entgelts der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“. Der errechnete Betrag wird auf volle 0,50 Euro aufgerundet.

Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Für Werkrealschüler **und Schüler der Gemeinschaftsschulen** der Klasse 10, Realschüler und Gymnasiasten bis einschließlich Klasse 10 und alle übrigen Schüler mit Ausnahme der unter 4. und 5. genannten Schüler entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.

Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Für Schüler der Gymnasien **und Gemeinschaftsschulen** ab Klasse 11 und Schüler der beruflichen Schulen in Vollzeitform entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe II der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die in Abs. 2 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, **es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2**. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder in die Schule gehen. Familien mit mehr als zwei eigenanteilspflichtigen Kindern stellen einen entsprechenden Antrag beim Schulträger.

§ 7 (Erlass) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. **Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.**

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **1. September 2012** in Kraft.

78467 Konstanz, den **23. Juli 2012**

Der Vorsitzende des Kreistags

F. Hämmerle, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.